

Allgemeinverfügung

1.

Die Schonzeit für **Schwarzwild** wird für das gesamte Gebiet des Kreises Lippe mit sofortiger Wirkung **bis zum 31. März 2021** aufgehoben. Hiervon ausgenommen sind lediglich Bachen mit gestreiften Frischlingen bis ca. 25 kg.

2.

Zu Ziffer 1 ordne ich hiermit nach § 80 Abs. 2. Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

3.

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

4.

Die Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Kreises Lippe wirksam.

Sie kann bei der unteren Jagdbehörde des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 234 eingesehen werden.

Detmold, den 08. Januar 2018

Im Auftrag

Hilker